jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/11 1Ob533/94, 1Ob578/95, 6Ob221/98p, 3Ob188/99i, 3Ob236/01d, 10Ob11/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1994

Norm

ABGB §932 IV
ABGB §1167
ZPO §273

Rechtssatz

§ 273 ZPO ist auch bei der Ermittlung eines Anspruches auf Preisminderung anwendbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 533/94
  Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 533/94
- 1 Ob 578/95
  Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 578/95
  Beisatz: Es ist durchaus statthaft, bei geringen Kosten für die Behebung von Mängeln zum Zwecke der Ersparung eines unverhältnismäßigen Verfahrensaufwandes diesen Aufwand mit der Preisminderung gleichzusetzen. (T1)
- 6 Ob 221/98p
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 221/98p
  Vgl; Beisatz: Aus der Bejahung der sinngemäßen Anwendbarkeit der für die Ermittlung der Schadenshöhe normierten Gesetzessstelle des § 273 ZPO ergibt sich im Gewährleistungsrecht noch nichts über die Begrenzung des Preisminderungsanspruchs. (T2)
- 3 Ob 188/99i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 188/99i
- 3 Ob 236/01d
  Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 236/01d
  Vgl auch; Beisatz: Dies aber nur, wenn sich ein Wert der "mangelfreien Sache" nicht ermitteln lässt. (T3)
- 10 Ob 11/13k
  Entscheidungstext OGH 23.07.2013 10 Ob 11/13k
  Beisatz: Dies gilt nicht, wenn sich der Wert der Sache durch einen Sachverständigen aufgrund der relativen Wertberechnungsmethode berechnen lässt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018735

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at